

Anfrage der Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Sitzung des Ausschusses für Wohnungswesen und Modernisierung am 25.05.2020

TOP 4.2
Bürger*innenbegehren „Wohnen bleiben im Viertel“

Frage 1:

Ist es dem Amt für Wohnungswesen rechtlich und tatsächlich möglich, über das konkrete Bürger*innenbegehren "Wohnen Bleiben im Viertel" auf ihrer Homepage zu informieren und auf die Informationsseite der Initiator*innen und die dort hinterlegten Unterschriftenlisten zu verlinken oder die Unterschriftenlisten selbst als "pdf"-Datei zur Verfügung zu stellen?

Antwort:

Die Verwaltung ist nach § 26 Abs. 2 Satz 4 Gemeindeordnung NRW in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft den Bürger*innen bei der **Einleitung** eines Bürgerbegehrens behilflich. Die Antragstellerinnen und Antragsteller werden auf Wunsch von der Verwaltung über Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen informiert. Eine Unterstützung bei der Durchführung ist nicht vorgesehen und sollte aus Neutralitätsgründen unterbleiben.

Frage 2:

Wäre verneinendenfalls eine bejahende Regulierung in der "Satzung der Landeshauptstadt Düsseldorf über die Durchführung von Bürger*innenbegehren und Bürger*innenentscheidungen" rechtlich allein durch Ratsbeschluss ausgestaltend möglich?

Antwort:

Von einer entsprechenden Regelung sollte aufgrund des Neutralitätsgebotes Abstand genommen werden. Der Landesgesetzgeber könnte einheitliche Regelungen für die Gemeinden in NRW schaffen, die das Neutralitätsgebot bei der Durchführung des Bürgerbegehrens einschränken.

Frage 3:

Ist der Verwaltung bekannt, ob es Vorschläge der nordrhein-westfälischen Landesregierung für die Sammlung von Unterschriften für ein Bürgerbegehren gibt, um einen Bürger*innenentscheid einleiten zu können unter Prüfung vorrangig digitaler Lösungen, wie sie im Rahmen der Europäischen Bürger*inneninitiative eingesetzt werden, und wie sehen diese ggf. aus?

Antwort:

Der Verwaltung ist der Antrag (Drucksache 17/9030) der Landtagsfraktionen der Parteien SPD und Bündnis 90/Die Grünen bekannt. Grundsätzlich ist eine Digitalisierung begrüßenswert. Zur Europäischen Bürgerinitiative zitiert die Verwaltung einen Eintrag bei Wikipedia:

"Die Europäische Bürgerinitiative weist sowohl direktdemokratische Merkmale als auch jene einer Petition auf, wodurch es sich von anderen Initiativverfahren, beispielsweise der deutschen Volksinitiative oder dem österreichischen Volksbegehren, unterscheidet. Typisch für ein direktdemokratisches Initiativverfahren sind die befristete Sammlung einer vorgegebenen Zahl von Unterstützungsbekundungen und die Beschränkung auf öffentliche Anliegen von allgemeinem Interesse, wie sie bei der europäischen Bürgerinitiative gegeben sind. Äußerst ungewöhnlich ist hingegen, dass sich die europäische Bürgerinitiative an die Exekutive (Europäische Kommission) wendet, wohingegen sich direktdemokratische Verfahren in aller Regel an das jeweilige Parlament (Legislative) richten. In Bezug auf die Art der Behandlung einer Bürgerinitiative durch die EU-Kommission gleicht diese einer Petition: So muss sich diese mit einer erfolgreich zustande gekommenen Bürgerinitiative lediglich beschäftigen und eine Stellungnahme zu ihr abgeben (vergleichbar einem Petitionsausschuss), sie hat aber keine darüber hinausgehenden Handlungspflichten."